



Basel, 6. Juli 2020

Beilage:

Eckwerte Förderung grenzüberschreitende Projekte ausserhalb der regulären Interreg V-Förderung (unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Programm und den Bund)

Dauer und Fristen

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

- 15. August 2020 Abschluss der Interessensbekundung
- 31. August 2020 Abschluss der Prüfungen/Bewertung der Interessensbekundung und Entscheidung über die Zulassung zur Antragseinreichung
- 18. Oktober 2020 Frist für Projektantrag
- Bis 11. Dezember 2020 Prüfung des Antrags und Entscheid über Förderungen; anschliessend Unterzeichnung einer Projektvereinbarung Anfang
- Frühester Förderbeginn 01. Januar 2021
- Spätestes Förderende 30. Oktober 2023

Förderbedingungen

Zwingend:

- Grenzüberschreitender Charakter: der Mehrwert des Projekts kommt auf beiden Seiten der Grenze zum Tragen
- Projekt leistet Beitrag zu den Zielen der Neuen Regionalpolitik gemäss Anhang 2 im [Leitfaden](#) für Schweizer Projektpartner.
- Eigenbeteiligung des Projektkonsortiums mind. 40% (Kofinanzierung max. 60%), die Fördersumme beträgt zwischen 20'000 und 200'000 Franken.
- Projekte müssen einen innovativen Charakter aufweisen, d.h. über die blosse Weiterführung von bestehenden Vorhaben und Kooperationen hinausgehen.
- Die Nutzung der Projektergebnisse muss über den Förderzeitraum gesichert sein und der Mehrwert im grenzüberschreitenden Raum Nordwestschweiz/ Oberrhein anfallen.

Optional:

- Projekt leistet Beitrag zur Überwindung der Pandemiekrise
- Projektkonsortium nach Möglichkeit grenzüberschreitend, ggf. Schweizer Projektträgerschaft